

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Transformationsmanagement in Organisationen, MBA
Hochschule: Hochschule Biberach - Architektur und Bauwesen, Betriebswirtschaft und Biotechnologie
Standort: Biberach
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Modulbeschreibungen müssen auch Angaben zum Umfang und zur Dauer der Prüfung sowie zur Verwendbarkeit des Moduls machen. (§ 7 StAkkrVO)

Auflage 2: Es muss sichergestellt werden, dass die vier zur jeweiligen Fallstudie gehörenden Module entweder vor oder während des Fallstudien-Moduls durchgeführt werden, um einen Theorie-Praxis-Transfer zu gewährleisten. (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Auflage 1: Vollständigkeit der Modulbeschreibungen (§ 7 StAkkrVO)

Die Begründung zur Auflage kann dem Akkreditierungsbericht entnommen werden (S. 9). In ihrer Stellungnahme nimmt die Hochschule den Auflagenvorschlag des Gutachtergremiums zur Kenntnis und stellt die Erfüllung in Aussicht. Der Akkreditierungsrat sieht daher die Auflage wie seitens des Gutachtergremiums vorgeschlagen vor.

Auflage 2: Curriculare Struktur (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Die Begründung zur Auflage kann dem Akkreditierungsbericht entnommen werden (S. 17). In ihrer Stellungnahme nimmt die Hochschule den Auflagenvorschlag des Gutachtergremiums zur Kenntnis und stellt die Erfüllung in Aussicht. Der Akkreditierungsrat sieht daher die Auflage wie seitens des Gutachtergremiums vorgeschlagen vor.

Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

